

European Association
of American Square Dancing Clubs e.V.



EAASDC Mitgliedschafts-Ordnung

Inhaltsverzeichnis

I. Mitgliedschaft	3
1. Grundsätzliches	3
2. Voraussetzungen	3
3. Aufnahme-Genehmigungsverfahren	3
4. Ausschluss	4
5. Legitimation	4
6. Mitgliedsbeitrag	4
II. Mitgliedsarten und Aufnahmeverfahren	5
1. Vorläufige Mitglieder	5
2. Reguläre Mitglieder	7
3. Angeschlossene Mitglieder	8
4. Fördermitglieder	9
5. Ehrenmitglieder	10
III. Schlussbemerkung	10

I. Mitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft hat eine Sonderstellung und ist unter Punkt II.5 erfasst. Sie unterliegt nicht den nachfolgenden Regelungen.

1. Grundsätzliches

- Es gilt für alle nachstehenden Mitgliedsformen, dass die Mitgliedschaft nur durch schriftlichen Antrag erworben werden kann.
- Über den Antrag entscheidet der Vorstand, gemäß Satzung und Genehmigungsverfahren der EAASDC.
- Vordrucke und Informationen sind beim Schriftführer anzufordern oder über die Homepage der EAASDC abrufbar.
- Formulare, die aus rechtlichen Gründen, vom Antragssteller unterschrieben werden müssen, sind per Briefpost an den Schriftführer zu senden.
- Eine Aufnahme ist jeweils zum Anfang eines Quartals möglich: (01.01. / 01.04. / 01.07. / 01.10.)
- Ab dem, durch den Schriftführer bestätigten Zeitpunkt der Mitgliedschaft, erhält das Mitglied GEMA- und Versicherungs-Deckung, gemäß den jeweiligen EAASDC-Bestimmungen.
- Alle Unterlagen müssen in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden.

2. Voraussetzungen

- Die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft, gemäß Satzung der EAASDC, müssen erfüllt werden. Dazu gehört auch die ordnungsgemäße Zahlung der Beiträge und Umlagen, gemäß Beitragsordnung der EAASDC.
- Jeder Antragssteller, der bei der EAASDC Mitglied werden will, muss über einen Internetzugang verfügen, sowie über Email erreichbar sein.
- Auskünfte und Nachweise, insbesondere und sofern zutreffend aktuelle Vereins-Satzung, Auszug aus dem Vereinsregister, Wahlprotokolle und Kontaktdaten, sind der EAASDC auf Anforderung oder, im Falle von Änderungen, ohne Aufforderung (Bringschuld) zu erteilen oder überlassen. Diese Regelung ist sowohl während des Aufnahmeverfahrens als auch für die Dauer der Mitgliedschaft in der EAASDC gültig.

3. Aufnahme-Genehmigungsverfahren

Über die Aufnahme zur Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand, gemäß §6.1 der EAASDC-Satzung. Für die Mitgliedsarten „angeschlossene und reguläre Mitglieder“, sowie „Fördermitglieder“ gilt darüber hinaus folgendes:

1. Der Antrag auf Aufnahme wird in den EAASDC-Vereinsmitteilungen veröffentlicht.
2. Soweit innerhalb der in der Veröffentlichung genannten Frist, die maximal 4 Wochen ab Erscheinungsdatum beträgt, beim Schriftführer keine schriftlichen Widersprüche von EAASDC-Mitgliedsclubs gegen eine Aufnahme eingegangen sind, erfolgt der Beschluss über die Aufnahme durch den EAASDC-Vorstand.

3. Der Aufnahmebeschluss wird in den EAASDC-Vereinsmitteilungen veröffentlicht und dem Mitglied mitgeteilt.
4. Im Falle von Widersprüchen wird die Beschlussfassung bis zur Klärung durch einen vom Vorstand bestellten Vermittler zurückgestellt.
5. Der Vorstand kann im Falle von Punkt 4. auch eine Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung herbeiführen.

4. Ausschluss

Der Ausschluss nach § 6 Abs. 2.b der Satzung erfolgt durch den Beschluss des Vorstands mit absoluter Mehrheit aller Vorstandsmitglieder (Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht), nach Stellungnahme des betroffenen Mitgliedsvereins. Der Beschluss ist dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein und Belehrung über das Recht zur Anrufung der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Die Anrufung der nächsten (ordentlichen oder weiteren) Mitgliederversammlung ist schriftlich an den Präsidenten zu richten und muss ihm mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten endgültig (Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht). Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur Darlegung seiner Verteidigung zu geben. Ein Recht auf Anwesenheit bei der Abstimmung durch die Versammlung besteht nicht.

5. Legitimation

Der Vorstand kann zum Nachweis der Mitgliedschaft geeignete Maßnahmen ergreifen, die insbesondere dem Nachweis der Stimmberechtigung bei Mitgliederversammlungen dienen können.

6. Mitgliedsbeitrag

Die EAASDC erhebt von ihren Mitgliedern einen jährlichen Beitrag nach Maßgabe der Beitragsordnung und der Tabelle „Beiträge und Umlagen gemäß der Beitragsordnung“.

Wird im Laufe eines Geschäftsjahres die Mitgliedschaft aufgegeben, bzw. nicht anerkannt, hat das Mitglied keinen Anspruch auf eine Rückerstattung oder einer teilweisen Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge und Umlagen.

II. Mitgliedsarten und Aufnahmeverfahren

1. Vorläufige Mitglieder

Die vorläufige Mitgliedschaft steht allen Vereinen offen, die sich in den vom Vereinszweck der EAASDC erfassten Bereichen betätigen, jedoch die Aufnahmebedingungen als reguläre oder angeschlossene Mitglieder nicht erfüllen.

Die vorläufige Mitgliedschaft steht auch Kinder- oder Jugendvereinen unter der Voraussetzung zu, dass die stimmberechtigten Vertreter des Vereins voll geschäftsfähig sind.

Vorläufige Mitglieder haben lt. Satzung der EAASDC §7 (2) kein Antrags- und Stimmrecht, jedoch ein Rederecht in der Mitgliederversammlung.

Die Dauer der vorläufigen Mitgliedschaft ist auf zwölf Monate beschränkt und endet mit der Aufnahme als reguläres Mitglied oder der Ablehnung des Antrags auf reguläre Mitgliedschaft.

Eine einmalige Verlängerung um weitere 12 Monate obliegt einer Einzelentscheidung des EAASDC-Vorstands.

Der Antrag auf reguläre Mitgliedschaft muss spätestens fünf Monate vor Ablauf der vorläufigen Mitgliedschaft gestellt werden.

Der EAASDC-Vorstand entscheidet über die Aufnahme bei der nächsten Sitzung oder per Umlaufbeschluss. Der Aufnahmebeschluss wird dem vorläufigen Mitglied mitgeteilt.

Ablauf des Aufnahmeverfahrens

- 1) Anfrage auf Mitgliedschaft als vorläufiges Mitglied gemäß Online-Formular auf der EAASDC-Homepage oder mittels formloser schriftlicher Anfrage an den Schriftführer der EAASDC.
- 2) Nach Eingang der Anfrage beim Schriftführer erfolgt eine Kontaktaufnahme mit dem Antragsteller.
- 3) Dem Antragsteller werden unter anderem folgende Unterlagen und Informationen zur Aufnahme zugestellt:
 - EAASDC-Satzung und –Ordnungen
 - Beiträge und Umlagen gemäß Beitragsordnung
 - Kontoverbindungen der EAASDC
 - Aufnahmeformular
 - Mitglieds-Daten-Erhebungsformular
 - SEPA-Lastschrift-Vordruck

- 4) Nach ordnungsgemäßigem Zahlungseingang der Beiträge und Umlagen auf dem Konto der EAASDC, sowie vollständiger und ordnungsgemäßer Vorlage der angeforderten Unterlagen, erhält der Antragssteller eine Bestätigung über die vorläufige Mitgliedschaft und deren Beginn.
- 5) Die Veröffentlichung der vorläufigen Mitgliedschaft erfolgt in den EAASDC-Vereinsmitteilungen.
- 6) Nach erfolgter Aufnahme als vorläufiges Mitglied erhält der Verein weitere Unterlagen, Informationen und die entsprechenden Zugangsberechtigungen für den geschlossenen Mitgliederbereich der EAASDC-Homepage.

2. Reguläre Mitglieder

Reguläre Mitglieder können alle Vereine in Europa werden, die Amerikanischen Square Dance oder verwandte Tanzarten (Round Dance, Clogging, Contra, usw.) ausüben.

Die reguläre Mitgliedschaft steht auch Kinder- oder Jugendvereinen unter der Voraussetzung zu, dass die stimmberechtigten Vertreter des Vereins voll geschäftsfähig sind.

Reguläre Mitglieder haben lt. Satzung der EAASDC §7 (1) volles Rede-, Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmabgabe kann an ein anderes Mitglied durch Vollmacht übertragen werden, wenn kein Vertreter eines Mitglieds bei einer Mitgliederversammlung anwesend sein kann.

Das Stimmrecht von Mitgliedern, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland angesiedelt sind, kann bei Abwesenheit auch durch Vollmacht dem nationalen Repräsentanten des Herkunftslandes des Mitglieds, gemäß Satzung der EAASDC, übertragen werden.

Niemand darf von mehr als 3 Mitgliedern bevollmächtigt werden.

Ablauf des Aufnahmeverfahrens

- 1) Antragstellung gemäß entsprechendem Formular auf der EAASDC-Homepage.
- 2) Dem Antragsteller wird mitgeteilt, welche erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Aufnahme an den Schriftführer einzureichen sind.
- 3) Nach vollständiger und ordnungsgemäßer Vorlage der angeforderten Unterlagen, sowie Ablauf der Frist zum Genehmigungsverfahren, erhält der Antragsteller eine Bestätigung über seine Mitgliedschaft und deren Beginn.
- 4) Falls das Aufnahmeverfahren, gemäß Genehmigungsverfahren aufgrund von Widersprüchen ruht, erhält der Antragsteller ebenfalls eine Benachrichtigung.
- 5) Die Veröffentlichung der Antragstellung erfolgt in den EAASDC-Vereinsmitteilungen.
- 6) Nach erfolgter Aufnahme erhält der Verein die entsprechende Zugangsberechtigung (zur elektronischen Abstimmungsform) für den geschlossenen Mitgliederbereich der EAASDC-Homepage.

3. Angeschlossene Mitglieder

Angeschlossene Mitglieder können alle Vereine werden, die sich in den vom Vereinszweck der EAASDC erfassten Bereichen betätigen.

Angeschlossene Mitglieder, haben lt. Satzung der EAASDC §7 (2) kein Antrags- und Stimmrecht, jedoch ein Rederecht in der Mitgliederversammlung.

Die angeschlossene Mitgliedschaft steht auch Kinder- oder Jugendvereinen unter der Voraussetzung zu, dass die stimmberechtigten Vertreter des Vereins voll geschäftsfähig sind.

Ablauf des Aufnahmeverfahrens

- 1) Anfrage auf Mitgliedschaft als angeschlossenes Mitglied gemäß Online-Formular auf der EAASDC-Homepage oder mittels formloser schriftlicher Anfrage an den Schriftführer der EAASDC.
- 2) Nach Eingang der Anfrage beim Schriftführer erfolgt eine Kontaktaufnahme mit dem Antragsteller.
- 3) Dem Antragsteller werden unter anderem folgende Unterlagen und Informationen zur Aufnahme zugestellt:
 - EAASDC-Satzung und -Ordnungen
 - Beiträge und Umlagen gemäß Beitragsordnung
 - Kontoverbindungen der EAASDC
 - Aufnahmeformular
 - Mitglieds-Daten-Erhebungsformular
 - SEPA Lastschrift-Vordruck
- 4) Nach ordnungsgemäßigem Zahlungseingang der Beiträge und Umlagen auf dem Konto der EAASDC, sowie vollständiger und ordnungsgemäßer Vorlage der angeforderten Unterlagen, erhält der Antragsteller eine Bestätigung über seine Mitgliedschaft und deren Beginn.
- 5) Falls das Aufnahmeverfahren, gemäß Genehmigungsverfahren aufgrund von Widersprüchen ruht, erhält der Antragsteller ebenfalls eine Benachrichtigung.
- 6) Die Veröffentlichung der angeschlossenen Mitgliedschaft erfolgt in den EAASDC-Vereinsmitteilungen.
- 7) Nach erfolgter Aufnahme als angeschlossenes Mitglied erhält der Verein weitere Unterlagen, Informationen und die entsprechenden Zugangsberechtigungen für den geschlossenen Mitgliederbereich der EAASDC-Homepage.

4. Fördermitglieder

Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die EAASDC in den vom Vereinszweck erfassten Bereichen unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, analog zur Vorgehensweise nach §6.1 der EAASDC-Satzung.

Fördermitglieder, haben lt. Satzung der EAASDC §7 (2) kein Antrags- und Stimmrecht, jedoch ein Rederecht in der Mitgliederversammlung.

Ablauf des Aufnahmeverfahrens

- 1) Anfrage auf Mitgliedschaft als Fördermitglied gemäß Online-Formular auf der EAASDC-Homepage oder mittels formloser schriftlicher Anfrage an den Schriftführer der EAASDC.
- 2) Nach Eingang der Anfrage beim Schriftführer erfolgt eine Kontaktaufnahme mit dem Antragsteller.
- 3) Dem Antragsteller werden unter anderem folgende Unterlagen und Informationen zur Aufnahme zugestellt:
 - EAASDC-Satzung und -Ordnungen
 - Beiträge und Umlagen gemäß Beitragsordnung
 - Kontoverbindungen der EAASDC
 - Aufnahmeformular
 - Mitglieds-Daten-Erhebungsformular
 - SEPA-Lastschrift-Vordruck
- 4) Nach ordnungsgemäßem Zahlungseingang der Beiträge und Umlagen auf dem EAASDC-Konto, sowie vollständiger und ordnungsgemäßer Vorlage der angeforderten Unterlagen, erhält der Antragsteller eine Bestätigung über seine Mitgliedschaft und deren Beginn.
- 5) Falls das Aufnahmeverfahren, gemäß Genehmigungsverfahren aufgrund von Widersprüchen ruht, erhält der Antragsteller ebenfalls eine Benachrichtigung.
- 6) Die Veröffentlichung der Fördermitgliedschaft erfolgt in den EAASDC-Vereinsmitteilungen.
- 7) Nach erfolgter Aufnahme als Fördermitglied erhält das Mitglied weitere Unterlagen, Informationen und die entsprechenden Zugangsberechtigungen für den geschlossenen Mitgliederbereich der EAASDC-Homepage.

5. Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich besonders um den Square Dance oder Round Dance oder verwandte Tanzprogramme (Clogging, Kontra usw.) in Europa oder um die EAASDC verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie sind von Beiträgen und sonstigen Leistungen befreit.

III. Schlussbemerkung

Diese Ordnung tritt mit Beschluss der Mitglieder in Kraft und ersetzt alle vorherigen Mitgliederbeschlüsse und Bestimmungen der Geschäftsordnung der EAASDC, in den Bereichen ihrer hier erfassten Regelungen über die EAASDC-Mitgliedschaft.